

Saarländischer Schachverband 1921 e.V.

Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. und im Landessportverband für das Saarland
Präsident: Herbert BASTIAN, Waldstr.3, 66292 RIEGELSBERG,
Tel.: 06806 – 600 243, email: herbertbastian@freenet.de



An den Vorsitzenden der Spielkommission des
Saarländischen Schachverbands 1921 e.V.
Herrn Franz Josef BECKING

Geschäftsstelle:
Hermann-Neuberger- Sportschule
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 – 3879 – 111
email: mathis@lsvs.de
www.ssv1921ev.de
Datum: 11.6.2010

Entscheidung der Spielkommission betreffend Tabelle Saarlandliga 2009/2010

- **Protestschreiben des SC Anderssen St. Ingbert vom 8.5.2010**
- **Protestschreiben der Schachgemeinschaft Bexbach vom 10.5.2010 (per Email)**
- **Entscheidung der Spielkommission (undatiert) vom 31.5.2010**
- **Protokoll der Sitzung der Spielkommission vom 31.5.2010 (undatiert)**

Lieber Franz Josef,

gegen die Entscheidung der Spielkommission vom 31.5.2010 lege ich wie angekündigt nach §7 Abs. 7.2 der Rechts- und Verfahrensordnung **Widerspruch** ein. Eine Vorab-Information erfolgte bereits am 4.6.2010 per Email. Ich **beantrage**, die Tabelle der Saarlandliga wie folgt festzusetzen:

1.	Winterbach I	13-5	43	
2.	SVg Saarbrücken II	11-7	38,5	
2.	Ostertal I	11-7	38,5	
4.	Riegelsberg I	11-7	38	
5.	Schwarzenbach II	10-8	39	
6.	St. Ingbert I	8-10	35,5	
7.	Ensdorf	8-10	35	(32,5 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
8.	Bexbach	8-10	35	(27 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
9.	Gambit Saarbrücken II	8-10	32	
10.	Fischbach I	2-16	25,5	

Im Folgenden werde ich meinen Antrag ausführlich begründen. Eine mündliche Verhandlung halte ich nicht für erforderlich. Da es sich um ein abgegrenztes Problem handelt, genügt aus meiner Sicht das schriftliche Verfahren.

Außerdem habe ich einige Hinweise zu den Formalitäten beigelegt. Für künftige Verhandlungen bitte ich um strikte Beachtung der **Rechts- und Verfahrensordnung des SSV** sowie der **Sitzungsordnung des SSV** (beides beigelegt) und insbesondere um die Einhaltung der herausgestellten Punkte.

Mit freundlichem Gruß

Herbert Bastian, *Präsident*

Antragsbegründung

- (1) Die vom zuständigen Klassenleiter veröffentlichte Tabelle wurde von den Vereinen SC ANDERSSEN St. Ingbert und SGEM Bexbach in gesonderten Protestschreiben beanstandet. Protestgegenstand war die Interpretation des §5.16(c) der TO des SSV.

Nach Auslegung des zuständigen Klassenleiters sah die auf der Webseite des SSV veröffentlichte Tabelle sinngemäß so aus:

6.	<i>Ensdorf</i>	8-10	35	(32,5 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
7.	<i>Gambit Saarbrücken II</i>	8-10	32	(32 Kein Abzug!)
8.	<i>St. Ingbert I</i>	8-10	35,5	(32 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
9.	<i>Bexbach</i>	8-10	35	(27 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)

Der Klassenleiter hatte den TO-Text

„Summe der Brettunkte der Meisterschaftsrunde. Wenn eine Mannschaft einen kampflosen Sieg gemäß 5.21 TO errungen hat, so sind bei den zu vergleichenden Mannschaften die Brettunkte gegen diesen Gegner zu streichen“

so ausgelegt, dass alle Mannschaften, die gleich viele Mannschaftspunkte haben, zu vergleichen sind. Es ging um den kampflosen 8:0-Sieg von Bexbach gegen Gambit Saarbrücken.

- (2) Der SC ANDERSSEN St. Ingbert hat argumentiert, dass die Regel als Bestandteil habe, dass beim Vergleich von mannschaftspunktegleichen Mannschaften keine einen Vorteil durch einen kampflosen Sieg erhalten soll. Einerseits beginnt der SC ANDERSSEN St. Ingbert in seiner Auslegung damit, dass alle mannschaftspunktegleichen Mannschaften zu vergleichen seien, andererseits wird argumentiert, dass Gambit SB aber nicht zu diesem Kreis gehöre, weil Gambit SB ja nicht gegen sich selbst gespielt habe. Demnach ergibt sich sinngemäß folgende Tabelle, die von der Spielkommission in ihrer Entscheidung vom 31.5.2010 übernommen wurde:

6.	<i>Ensdorf</i>	8-10	35	(32,5 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
7.	<i>St. Ingbert I</i>	8-10	35,5	(32 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
8.	<i>Bexbach</i>	8-10	35	(27 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
9.	<i>Gambit Saarbrücken II</i>	8-10	32	(32 Kein Abzug!)

- (3) Die SGEM Bexbach ging in ihrem Protestschreiben vom 10.5. davon aus, dass zuerst eine Rangfolge nach Mannschaftspunkten, dann nach Brettunkten herzustellen sei. Nur bei Brettunktegleichheit wäre die ergänzende Regelung betreffend kampflose Siege anzuwenden, um dadurch bei den mannschafts- und Brettunktegleichen Mannschaften eine Rangfolge herzustellen. Gegebenenfalls müssten danach weitere, in der TO aufgezählte Kriterien herangezogen werden, wenn sich immer noch keine Rangfolge herstellen ließe. Demnach ergäbe sich folgende Tabelle:

6.	<i>St. Ingbert I</i>	8-10	35,5	
7.	<i>Ensdorf</i>	8-10	35	(32,5 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
8.	<i>Bexbach</i>	8-10	35	(27 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)
9.	<i>Gambit Saarbrücken II</i>	8-10	32	

- (4) In ihrer Entscheidung vom 31.5.2010 ist die Spielkommission wörtlich dem Antrag von St Ingbert gefolgt. Dagegen gab es bei mir Einsprüche von Seiten des Landesspielleiters Werner FRIESS (telefonisch) und der SGEM Bexbach (schriftlich). Erst danach habe ich mich eingehend mit der Angelegenheit befasst und alle Unterlagen geprüft. Demnach ist die Entscheidung der Spielkommission aus mehreren Gründen zu beanstanden.

- (a) Es liegen zahlreiche Verfahrensfehler vor, auf die ich gesondert eingehe. Hier ist nur festzuhalten, dass der Protest der SGEM Bexbach nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Es fehlt jegliche Begründung, warum der Auslegung von Bexbach nicht entsprochen wurde. Die in der Entscheidung der Spielkommission enthaltene Bemerkung „die geforderte

Überprüfung der Abschlusstabelle durch die Spielkommission hat schon durch den Protest von And. St. Ingbert stattgefunden“ reicht nicht aus.

- (b) Die Auslegung von Bexbach entspricht der vom Präsidium mit der Aufnahme des strittigen Textes verbundenen Absicht. Zwar erinnere ich mich nicht mehr daran, wann die Diskussion stattgefunden hat, aber ich erinnere mich sehr wohl noch an eine Diskussion darüber, wie die Regelung zu verstehen sei. Ein Telefonat mit dem Spielleiter der Oberliga Südwest Herr KIRSTGES am 6.6.2010 bestätigte, dass diese Regelung, die ursprünglich aus der TO des Deutschen Schachbundes übernommen wurde, nur für brettpunktgleiche Mannschaften anzuwenden sei. In der TO der OSW wurde diese Regelung jedoch inzwischen gestrichen, weil sie immer wieder zu Diskussionen Anlass gab.
- (c) Im Protokoll der Spielkommission findet sich die Bemerkung, dass der frühere Landesspielleiter Joachim Löw bestätigt habe, „dass eine Konstellation wie sie in der Spielzeit 2009-2010 in der Saarlandliga entstanden ist nicht bedacht wurde“. Abgesehen davon, dass eine solche Aussage nur verwertbar ist, wenn sie in schriftlicher und unterschriebener Form in die Akten eingeht, ist sie auch irrelevant für die Entscheidungsfindung. Keine Regelung kann alle Situationen, die einmal entstehen können, genau vorhersehen. Entscheidend ist nur die Frage, ob und wie eine bestehende Regel anzuwenden ist.
- (d) In keinem Fall kann eine nachgeordnete Regelung eine vorrangige Regel auf den Kopf stellen. Offensichtlich und dem Geist des gesamten Mannschaftsspielbetriebs des SSV entsprechend ist die Rangfolge nach Brettpunkten eine vorrangige Regelung, die durch die Zusatzregelung nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Die Zusatzregelung ist nur anzuwenden, wenn vorrangige Regelungen keine klare Rangfolge ergeben.
- (e) Wenn man sich nur am reinen Wortlaut orientiert und wesentliche Zusammenhänge außer Acht lässt, ist die Auslegung von ANDERSSEN St. Ingbert nachvollziehbar. Aber sie ist in drei Punkten angreifbar. Erstens ist es keinesfalls unstrittig, ob Gambit SB weggelassen werden darf, wenn man die mannschaftspunktegleichen Mannschaften als zu vergleichende Mannschaften ansieht. Zweitens ist es unsinnig, die Reihenfolge von St. Ingbert und Ens Dorf zu vertauschen, weil Bexbach kampfflos gegen Gambit SB gewonnen hat! Dieser Punkt ist entscheidend und macht deutlich, dass die am reinen Wortlaut orientierte Auslegung von St. Ingbert zu einem Widerspruch zu einer vorrangigen Regelung führt. Drittens argumentiert St. Ingbert, dass die TO beim Vergleich von mannschaftspunktegleichen Mannschaften keiner Mannschaft einen Vorteil durch einen kampfflosen Sieg verschaffen wolle. Dies ist nicht korrekt. In der TO ist unter 5.19 festgelegt, dass es für einen kampfflosen Sieg 8:0 Brettunkte gibt. Offensichtlich ist gewollt, dass die Brettunkte bei Mannschaftspunktegleichheit als zweites Kriterium herangezogen werden, und es ist gewollt, dass ein kampffloser Sieg mit 8:0 gewertet wird, um eine Wirkung in der Rangfolge nach Brettpunkten zu erzielen. Die Auslegung von St. Ingbert würde in vielen Fällen die erhaltene Rangfolge wieder invertieren, wenn man mannschaftspunktegleiche aber brettpunkteverschiedene Mannschaften so vergleichen würde. Damit würde nicht nur ein in 5.19 vorrangig gewollter Vorteil verweigert, sondern sogar ein erheblicher Nachteil (in diesem Falle für St. Ingbert selber) produziert. Das kann nicht Sinn der Zusatzregelung sein und ist deswegen nicht die richtige Auslegung.
- (f) Nur die Auslegung von Bexbach ist schlüssig. Sie entspricht genau dem Sinn der Zusatzregelung, der sich wie folgt ausdrücken lässt: Wenn zwei Mannschaften gleich viele Mannschafts- und Brettunkte haben, sind Brettunkte aus einem kampfflosen Mannschaftssieg geringer zu gewichten als Brettunkte aus einem gespielten Wettkampf. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch einen Sinn ergäbe, wenn Gambit SB mit angenommenen 35 Brettpunkten in den Vergleich käme: Die 35 Brettunkte von Gambit wären dann höher zu gewichten als die 35 Brettunkte von Bexbach, weil sie aus tatsächlich gespielten Wettkämpfen stammten.

- (g) Eine Tabelle muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Dieses Kriterium erfüllt nur die dritte der oben aufgeführten Tabellen. Sie hat zudem den Vorteil, dass die Anwendung der Regel sehr einfach und sofort nachvollziehbar ist. Es ist zwar richtig, dass die unklare Formulierung der TO viel Interpretationsspielraum lässt, doch dürfen solche Unklarheiten nicht dazu führen, dass offensichtliche Fehler damit produziert werden. Die Auslegung von Bexbach ist richtig und beseitigt alle Widersprüche.

Zusammenfassend wird die Spielkommission gebeten, diese Einwände sorgfältig und vorurteilsfrei zu überprüfen und dann abschließend zu entscheiden.

Hinweise zu Formalitäten für die Arbeit der Spielkommission

Herbert BASTIAN, 11.6.2010

- (1) Die Grundlage für die Arbeit der Spielkommission bildet das komplette Ordnungswerk des SSV.
- (2) Verfahrenstechnisch zu beachten sind vor allem die *Rechts- und Verfahrensordnung des SSV* und als Teil derselben die *Geschäftsordnung für die Spielkommission*, die *Geschäftsordnung des SSV* sowie die *Sitzungsordnung*.
- (3) Grundlage für spieltechnische Entscheidungen bilden die *Turnierordnung* sowie die jeweiligen *Spielordnungen* als Teil der Ausschreibung.
- (4) Die Geschäftsordnung gibt unter CI.4 vor, dass der Präsident zu allen Sitzungen einzuladen ist.
- (5) Die Spielkommission trifft gemäß RVO, C, §3 im Einzelfall eine Entscheidung, ob sie im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren verhandelt. Außerdem ist allen am Verfahren Beteiligten nach RVO, B, §16 und RVO, C, §3 umfassendes rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Mündliche Verfahren sind gemäß RVO, B, §17.1 und RVO, C, §4 grundsätzlich öffentlich.
- (7) Gemäß RVO, C, §8 tritt an die Stelle eines verhinderten Mitglieds das von der GV gewählte Ersatzmitglied. Folglich muss die Spielkommission immer in vollständiger Besetzung tagen.
- (8) Da es sich bei der Spielkommission um das höchste Gremium des Verbandes im Spielbetrieb handelt und der Gang vor ein ordentliches Gericht prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann, dieses aber hauptsächlich den ordnungsgemäßen Ablauf eines Verfahrens prüft, ist die Verfahrensordnung (insbesondere eine ordnungsgemäße Führung der Akten wie Protokoll, Zeugenaussagen usw.) penibel einzuhalten.

Das Protokoll muss grundsätzlich datiert sein und sowohl vom Vorsitzenden der Spielkommission (Sitzungsleiter) als auch vom Protokollführer (ein Beisitzer) unterschrieben sein. Alle zugrunde gelegten Akten sind dem Protokoll beizufügen bzw. zu zitieren, sofern es sich um frei zugängliche Ordnungen des SSV handelt.

Stellungnahmen von Außenstehenden sind den Akten in schriftlicher und von den betreffenden Personen unterschriebener Form hinzuzufügen.

- (9) Für künftige Verhandlungen sollten Termin und Verhandlungsort auf der offiziellen Webseite des SSV veröffentlicht werden. Dadurch ist die Öffentlichkeit hinreichend gegeben.